Bundesrat Drucksache 225/9/87

08.07.87

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Punkt 3 der 579. Sitzung des Bundesrates am 1o. Juli 1987

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 11a Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 7 werden in § 11a Abs. 4 die Sätze 2 bis 5 durch den neuen Satz 2 ersetzt:

"Maßgeblich sind die Finanzkraftverhältnisse des Ausgleichsjahres."

Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, daß der Länderfinanzausgleich auf den Ausgleich des gegenwärtigen Finanzaufkommens der Länder ausgerichtet ist (Urteil, S. 86).

Hieran muß sich auch die Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen nach dem Fehlbetragsmaßstab orientieren. Um ausgleichssystematisch zutreffende Ergebnisse zu erzielen, ist es daher geboten, die Finanzkraftverhältnisse des Ausgleichsjahres der Fehlbetragsberechnung zugrunde zu legen. Da eine Abrechnung des Länderfinanzausgleichs für das jeweils laufende Ausgleichsjahr ohnehin vorgenommen werden muß, bedarf es keiner zurückliegenden Referenzperiode für die Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946